

Studienordnung **für den Diplomstudiengang Geographie**

Präambel

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 24 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Haushaltsstrukturgesetzes 1998 vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), am 08. Juni 1998 folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Geographie erlassen.^{*)}

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau der wissenschaftlichen Ausbildung im Diplomstudiengang Geographie an der Humboldt-Universität zu Berlin und führt im Zusammenhang mit der Diplomprüfungsordnung vom 08. Juni 1998 zum akademischen Grad einer Diplom-Geographin oder eines Diplom-Geographen („Dipl.-Geogr.“).

§ 2 Beschreibung des Faches

(1) Die Geographie ist eine Wissenschaft, die landschafts-, wirtschafts- und sozialräumliche Strukturen und Prozesse sowie deren Wechselwirkungen untersucht. In Bezug auf räumliche Strukturen und Entwicklungen werden verschiedene Analysemethoden, Theorien und Modelle behandelt, um die gewonnenen Erkenntnisse für planerische Maßnahmen nutzbar zu machen. Dabei finden Verfahren und Erkenntnisse aus den Natur-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Berücksichtigung.

(2) In der Physischen Geographie werden die Gesetzmäßigkeiten und Regelmäßigkeiten räumlicher Strukturen und Prozesse in komplexen Geosystemen mit naturwissenschaftlichen Methoden untersucht. Systeme, in denen Interdependenzen zwischen natürlicher

Ausstattung und Gesellschaft bestehen, werden darüber hinaus mit dem Ziel der Steuerung und Regulierung analysiert, regionalisiert und dargestellt.

(3) Die Humangeographie analysiert sozial- und wirtschaftsräumliche Strukturen und Prozesse. Durch theoriegeleiteten Einsatz einschlägiger empirischer Analyseverfahren sollen Erkenntnisse gewonnen werden, die für Prognosen und räumliche Planungen anwendbar sind. Dabei werden zeitlich und räumlich variierende wirtschaftliche, soziale, politische, technische und kulturelle Faktoren sowie ihre Wechselbeziehungen berücksichtigt.

(4) In der Geoinformatik geht es um Verfahren und Methoden zur Erfassung, Speicherung, Aufbereitung und Analyse von geographisch relevanten Daten, um Strukturen und Prozesse feststellen und interpretieren zu können. In diesem Zusammenhang werden Prinzipien der geographischen und kartographischen Darstellung vermittelt.

§ 3 Ausbildungsgliederung und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Diplomstudienganges Geographie einschließlich aller Praktika und Prüfungsleistungen beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium dauert einschließlich des Prüfungsverfahrens in der Regel vier Semester. Der Abschluß des Grundstudiums erfolgt durch die Diplom-Vorprüfung. Das Hauptstudium dauert einschließlich des außeruniversitären Berufspraktikums bzw. Auslandsstudiums und des Prüfungsverfahrens in der Regel fünf Semester. Der Abschluß des Hauptstudiums erfolgt durch die Diplomprüfung.

(2) Für den Abschluß des Studienganges Geographie ist das Studium von zwei Nebenfächern erforderlich, die mit den Studienschwerpunkten gemäß § 13 Absatz (2) b) und c) der Diplom-Prüfungsordnung im Zusammenhang stehen sollten. Die Wahl der Nebenfächer sollte in Abstimmung mit der Studienfachbera-

^{*)} Diese Studienordnung wurde am 10. Juli 1998 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

tung erfolgen. Die Studienanforderungen in den Nebenfächern werden vom jeweils zuständigen Institut im Einvernehmen mit dem Geographischen Institut geregelt.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 5 Berufsfelder

Das Studium der Geographie soll auf eine berufliche Tätigkeit als Geographin oder als Geograph vorbereiten. Da die Berufsfelder komplexe interdisziplinäre Anforderungen stellen, ist eine breite Grundausbildung erforderlich. Darauf aufbauend ist eine Spezialisierung in einer Richtung der Geographie notwendig.

Es eröffnen sich Tätigkeitsbereiche

- a) im öffentlichen Dienst (z.B. Raumplanung und Raumordnung, Wirtschaftsförderung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Naturschutz)
- b) in der Privatwirtschaft (z.B. Untersuchungs- und Planungsbüros, Verlage, Immobilien- und Verkehrswirtschaft)
- c) in Hochschulen und Forschungsinstitutionen.

§ 6 Ausbildungsziele

(1) Allgemeine Ausbildungsziele

Das Geographiestudium soll auf fachspezifische Weise die Studierenden für eine spätere berufliche Tätigkeit qualifizieren. Dazu gehört neben der Vermittlung von Theorien, praktischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten die Erziehung zu wissenschaftlichem Denken und verantwortungsbewußtem Handeln. Die planungsbezogene Funktion des Studienganges erfordert eine besondere Beachtung sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Argumentationsweisen.

Die Studierenden sollen Fähigkeiten entwickeln wie

- selbständiges, kritisches Arbeiten mit Literatur
- selbständiges Einarbeiten in neue Problemfelder
- exaktes Beobachten gemäß spezifischer Erkenntnisinteressen
- Bildung von Hypothesen

- exaktes und flexibles Anwenden von Arbeitstechniken
- Abstraktionsvermögen
- Denken in Alternativen
- Kommunikations- und Kooperationsvermögen
- Ausdrucksfähigkeit in Wort, Schrift und Graphik

(2) Allgemeine geographische Ausbildungsziele

a) Wissenschaftliche Kenntnisse

Neben exaktem fachlichen Grundwissen sollen vertiefte Kenntnisse in einem geographischen Studienschwerpunkt vermittelt werden. Hierzu ist es erforderlich, daß die Studierenden in angemessener Weise die Möglichkeit haben, sich über aktuelle Entwicklungen der Geographie zu informieren und diese kritisch zu diskutieren.

b) Fachliche Kompetenzen

- Kenntnis der theoretischen und methodischen Grundlagen der Geographie und ihrer aktuellen Forschungsansätze
- Kenntnis der geographischen Basistheorien, ihrer Erklärungsreichweiten und Anwendungsmöglichkeiten bei der Lösung räumlicher Entwicklungsprobleme
- Kenntnisse in wesentlichen Anwendungsgebieten der Geographie
- Vertieftes Verständnis der Problemlösungsmethodik der Geographie (Problemformulierung, Theoriebildung und Modellierung, Entwicklung von operationalen Problemlösungen, Verifikation und Anwendung)
- Fähigkeit, die den Problemstellungen zugrundeliegenden Einflußfaktoren zu erkennen
- Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Geographie und zur Einarbeitung in neue Methoden und Techniken der räumlichen Informationsverarbeitung
- Fähigkeit zur Anwendung, zum Transfer und zur Modifikation der theoretischen und methodischen Grundkenntnisse
- Fähigkeit zur Beurteilung alternativer Handlungsmöglichkeiten
- Praktische Fähigkeit zur Realisierung von Lösungen sowie deren Dokumentation
- Fertigkeiten in der Projektplanung und Projekt-evaluierung sowie zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit
- Fähigkeit zur Darstellung wissenschaftlicher Gedankengänge unter korrekter Verwendung der Fachsprache und fachspezifischer Ausdrucksformen
- Fähigkeit zur Reflexion der Folgen bei praktischer Anwendung der Ergebnisse

- Fähigkeit zur Reflexion übergeordneter wissenschaftspolitischer und gesellschaftlicher Bezüge der Fachwissenschaft

(3) Spezielle geographische Ausbildungsziele

- Kenntnis der grundlegenden physisch-geographischen und geoökologischen Faktoren in räumlich-zeitlicher Dimension
- Kenntnis der grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Faktoren in räumlich-zeitlicher Dimension
- Kenntnis der Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere zwischen wirtschaftlichen Aktivitäten und Naturhaushalt
- Beherrschung der wichtigsten fachspezifischen Verfahren der Erfassung, Aufbereitung, Analyse und Darstellung von Daten
- Kenntnis der Wirkungsmechanismen planerischer Maßnahmen und Fähigkeiten in der Auswahl und Handhabung planerischer Instrumente

§ 7 Ausbildungsinhalte

Gemäß den genannten Studienzielen ergeben sich folgende Studieninhalte:

1. Allgemeine geographische Studieninhalte:

- Entwicklung, wissenschaftstheoretische Grundlagen und Ansätze sowie aktueller Stand der Geographie
- Darstellung der Elemente, Strukturen und Prozesse der natur-, sozial- und wirtschaftsräumlichen Differenzierung
- Verfahren geländepraktischer Informations- und Datengewinnung
- Beschaffung und Nutzung geographierelevanter Informationsspeicher (Statistiken, elektronische Datenträger, topographische und thematische Karten, Luft- und Satellitenbilder)
- Verfahren der quantitativen Analyse geographischer Strukturen und raum-zeitlicher Prozesse

2. Spezielle geographische Studieninhalte:

A) Physische Geographie

Die Physische Geographie zielt auf Theorien und Modelle von natürlichen räumlichen Systemen und Subsystemen (z.B. Theorie der Hangentwicklung, Wasserhaushaltsmodelle, Klassifikation von Küstenformen, Rekonstruktion von Paläoklimaten). In der empirischen Arbeit werden Strukturen, Massen- und Energiebilanzen unterschiedlich dimensionierter Naturräume untersucht (z.B. chorische und regionale Feststoff- und Wasserbilanzen). Bei den methodologi-

schen Inhalten geht es um Analyse, Interpretation, Wertung und Darstellung von naturräumlichen Phänomenen. Anwendungsbezogene Inhalte sind Verfahren der Erhebung von natürlichen Sachverhalten (geowissenschaftliche Raumanalysen, Umweltmonitoring u.a.) sowie der Diagnose und Prognose von Entwicklungen der Umwelt.

B) Humangeographie

Die Humangeographie berücksichtigt Theorien und Modelle mit Bezug z.B. auf Raumwahrnehmung, räumliches Verhalten, betriebliche Standortwahl, Raumnutzung, Interaktion und Migration, zentralörtliche Systeme und Regionalentwicklung. Untersuchte Akteure sind z.B. Sozialgruppen, Unternehmen und Betriebe sowie raumprägende Institutionen. Analysiert werden Raumeinheiten verschiedener Maßstabsebenen, z.B. städtische und ländliche Siedlungen, Verdichtungs- und ländliche Räume, Ländergruppen. Zur Analyse räumlicher Strukturen und raum-zeitlicher Prozesse werden speziell die Methoden der empirischen Raumforschung vermittelt. Anwendungsbezogene Studieninhalte beziehen sich auf Prognosemethoden und das Instrumentarium zur planerischen Gestaltung räumlicher Entwicklungen (Standort-, Flächennutzungs-, Regional-, Landesplanung).

C) Geoinformatik/ Thematische Kartographie

Die Lehrgebiete Geostatistik und Geoinformatik (speziell Geographische Informationssysteme, digitale thematische Kartographie, Fernerkundung) werden als besonderer Ausbildungskomplex vermittelt. Ziel ist die Erarbeitung und Nutzbarmachung von Konzepten und Methoden für die Analyse, insbesondere auch der Aufbau von und die Arbeit mit Geo-Datenbanken.

§ 8 Ausbildungsformen

Die Ausbildungsformen sind - im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten - dem Lehrgegenstand und den Lernzielen angepaßt.

- **Vorlesung (VL):** Die Lehrkräfte vermitteln Lehrinhalte unter Hinweis auf Fachliteratur und regen zu eigenem Arbeiten und kritischem Denken an. Die Einführungsvorlesungen vermitteln die Grundlagen des Faches. Sie werden vornehmlich von prüfungsberechtigten Lehrkräften gehalten.
- **Seminar (SE):** Im Seminar werden unter Anleitung einer Lehrkraft Lehrinhalte von Studierenden anhand von Fachliteratur und empirischen Erkenntnissen erarbeitet, vorgetragen und diskutiert. Die Seminare unterscheiden sich je nach Ausbildungsstand in Proseminare, Mittelseminare (Veranstaltungen des Grundstudiums) und Oberseminare (Veranstaltungen des Hauptstudiums).

Spezielle Seminartypen sind:

- **Laborpraktikum:** Ein ausgewähltes Studienobjekt wird in Kleingruppen selbständig im Labor bearbeitet, die Ergebnisse werden protokolliert.
- **Geländepraktikum (GP) und Projekt (PJ):** Dies sind Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen ein größeres, fest definiertes, meist anwendungsorientiertes Problem theoretisch, methodisch und praktisch in einer Weise gelöst werden soll, daß es einer realen Situation so weit wie möglich entspricht. Neben dem Erwerb von Fähigkeiten zur selbständigen Anwendung von Problemlösungsmethoden auf eine konkrete Aufgabe dient ein Projekt auch der Vertiefung von kooperativen Arbeitstechniken. Ein Abschlußbericht ist erforderlich.
- **Exkursion/ Geländepraktikum (EX/GP):** Lehrveranstaltung außerhalb der Universität zur praxisnahen Vermittlung von Problemen, Vorgehensweisen, Einsichten und Kontakten.
- **Colloquium (CO):** Gesprächsrunde zwischen Lehrenden und Lernenden zu neuen Forschungsaspekten und Fachperspektiven.
- **Tutorium (TU):** Arbeitsgemeinschaft zur Ergänzung und Vertiefung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung einer Tutorin oder eines Tutors.
- **Prüfungsscolloquium (PCO):** Prüfungssimulation am Beispiel von Prüfungsschwerpunkten.

Das außeruniversitäre Berufspraktikum ist integraler Bestandteil der Ausbildung außerhalb der Lehrveranstaltungen des Geographischen Institutes. Es dient in besonderem Maße den Anforderungen des Fachs Geographie bezüglich anwendungsbezogener Ausbildung.

Alle genannten Ausbildungsformen erfordern zur Erreichung der Lernziele ein begleitendes Selbststudium.

§ 9 Leistungsnachweise

(1) Für Lehrende und Lernende ist die Erfolgskontrolle unverzichtbar. Daher sind Leistungsnachweise bei Seminaren, Übungen, Exkursionen und Praktika zu erbringen. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird von der verantwortlichen Lehrkraft durch einen benoteten Leistungsnachweis bescheinigt. Der Leistungsnachweis muß Angaben über den zeitlichen Umfang und den Titel der Lehrveranstaltung sowie über die Form (Abs. 2) und ggf. das Thema der individuellen Studienleistung enthalten. Bei Gruppenarbeiten muß der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Leistungsnachweise können in folgenden, zu Veranstaltungsbeginn festzulegenden Formen erbracht werden:

- a) Bearbeitung von Übungsaufgaben: kontinuierliche und überwiegend erfolgreiche Bearbeitung der in einer Lehrveranstaltung gestellten Übungsaufgaben
- b) Referat: mündlicher Vortrag und/ oder Hausarbeit zu einem begrenzten Thema in begrenzter Zeit bzw. in begrenztem Umfang im Rahmen einer Lehrveranstaltung
- c) Arbeitsberichte: längere wissenschaftliche Dokumentation eigener Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Lehrveranstaltung, z. B. Projektbericht
- d) Klausur: schriftliche Lösungen von vorgegebenen Aufgaben in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln

(3) Ist eine Klausur notwendiges Kriterium für die Vergabe eines Leistungsnachweises, so ist im Falle des erstmaligen Nichtbestehens spätestens zu Beginn des folgenden Semesters eine Wiederholungsklausur oder eine gleichwertige Wiederholungsmöglichkeit anzubieten.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung Geographie dient der Betreuung und Unterstützung aller derjenigen Personen, die Geographie studieren oder ein solches Studium beginnen wollen.

(2) Die Studienfachberatung sollte während des gesamten Studiums mehrmals in Anspruch genommen werden. Die Empfehlung ist insbesondere deshalb zu beachten, weil das Geographiestudium vielfältige Möglichkeiten der Schwerpunktbildungen bietet und selbständige Entscheidungen der Studentinnen und Studenten für den Studienverlauf erfordert. Besonders sind Probleme zu besprechen, die sich ergeben aus der Nebenfachwahl, der Bestimmung der Spezialisierungsrichtung, Abweichungen vom ordnungsgemäßen Studienablauf, dem erwogenen Wechsel von Studiengang, Nebenfach oder Hochschule.

(3) Vom Institutsrat sind eine Professorin oder ein Professor und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter als Beauftragte für die Studienfachberatung bestimmt. Namen und Sprechzeiten werden im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Durchführung individueller Studienberatung
- b) Durchführung einer Einführungsveranstaltung für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger in

- Geographie in der ersten Vorlesungswoche des Studienjahres; Zeit und Ort der Veranstaltung werden im Vorlesungsverzeichnis angegeben.
- c) Durchführung einer Orientierungsveranstaltung zur individuellen Planung des Hauptstudiums
- d) Pflege von Kontakten zu anderen zentralen oder fachgebundenen Studienberatungsstellen bzw. zu fachnahen Institutionen, die Plätze für ein außer-universitäres Berufspraktikum anbieten. Es wird insbesondere auf der Grundlage der Praktikumsordnung dafür Sorge getragen, daß die ausgewählten Praktikumsplätze den Anforderungen des Studienganges entsprechen.

Verkehrswesen - Planung und Betrieb (TU)
 Stadt- und Regionalplanung (TU)
 Ethnologie (FU)
 Volkswirtschaftslehre (HU)
 Betriebswirtschaftslehre (HU)
 Soziologie (HU)
 Politikwissenschaft (HU)
 Rechtswissenschaft (HU)
 Psychologie (HU)
 Gender Studies (HU)

Auf begründeten Antrag von Studierenden können vom Prüfungsausschuß ausnahmsweise auch andere Fächer als zweites Nebenfach zugelassen werden.

II. Besonderer Teil

§ 11 Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Diplomstudienganges Geographie einschließlich aller Praktika und Prüfungsleistungen beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester und wird durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen; das Hauptstudium dauert in der Regel fünf Semester und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Das Studium umfaßt mit Geographie und zwei Nebenfächern insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS). Dabei entfallen auf das Grundstudium 80 SWS und auf das Hauptstudium 80 SWS. Im Grund- und im Hauptstudium sind jeweils 54 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu belegen, darunter je 30 SWS in Geographie und je 12 SWS in jedem der beiden Nebenfächer. Jeweils 26 SWS stehen den Studierenden im Grund- und im Hauptstudium für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zur Verfügung. Davon entfallen je 18 SWS auf das Studium nach freier Wahl in Geographie und je 8 SWS auf das überfachliche Studium. In jedem der beiden Nebenfächer müssen in der Regel jeweils 32 SWS belegt werden.

(3) Als Nebenfächer sind an den angegebenen Berliner Universitäten in Abhängigkeit vom Einverständnis der entsprechenden Institute bzw. Fakultäten studierbar:

Geologie (TU)
 Meteorologie (FU)
 Biologie (HU)
 Chemie (HU)
 Agrarwissenschaften (HU)
 Gartenbauwissenschaften (HU)
 Informatik (HU)
 Geoinformatik (HU)
 Kartographie (FU)
 Landschaftsplanung (TU)

(4) Im Hauptstudium sollen die in der Diplom-Vorprüfung nachgewiesenen Nebenfächer weitergeführt werden. In Einzelfällen ist ein Wechsel der Nebenfächer zu Beginn des Hauptstudiums möglich.

(5) Für das Studium der Nebenfächer gelten die schriftlichen Vereinbarungen, die von den jeweils zuständigen Instituten mit dem Geographischen Institut der Humboldt-Universität abgeschlossen wurden. Andernfalls gelten generelle oder im Einzelfall zustandekommene Regelungen, die den Studierenden bekanntgegeben werden. Einschlägige Unterlagen stellt das Prüfungsamt Geographie zur Verfügung.

Erfolgt nach Abschluß des Grundstudiums ein Nebenfachwechsel, so werden die Anforderungen im neu-gewählten Nebenfach im Einvernehmen zwischen den Prüfungsausschüssen des Nebenfaches und des Geographischen Institutes festgelegt.

(6) Es ist sicherzustellen, daß bei inhaltlichen Überlappungen von Veranstaltungen der Geographie mit solchen der Nebenfächer oder zwischen Nebenfächern keine Doppelanrechnungen von Pflichtveranstaltungen (Semesterwochenstunden) und Leistungsnachweisen erfolgen. Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise, die an deren Stelle treten können, sind mit dem Prüfungsausschuß zu vereinbaren.

(7) Integraler Teil des Studienganges ist eine außer-universitäre, fachbezogene Praktikumszeit von mindestens drei Monaten. Sie soll überwiegend im Hauptstudium, möglichst in der vorlesungsfreien Zeit und in der Regel in zwei verschiedenen Einrichtungen absolviert werden.

§ 12 Aufgaben und Organisation des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium ist als Grundlagenstudium konzipiert. In ihm werden die theoretischen, methodischen, technischen, empirischen, anwendungsbezogenen und wissenschaftsgeschichtlichen Grundlagen des

Faches Geographie sowie die für das Hauptstudium notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und die erforderlichen Fertigkeiten geübt. Entsprechend dem im Hauptstudium zu wählenden geographischen Studienschwerpunkt ist im Grundstudium das notwendige Grundwissen in Naturwissenschaften, Mathematik, Statistik, Informatik, Wirtschaftswissenschaft, Soziologie und Teilgebieten des Rechts anzueignen.

(2) Im Grundstudium sind in vier Bereichen der Geographie 30 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und Veranstaltungen nach freier Wahl im Umfang von 18 SWS zu absolvieren sowie sechs benotete Leistungsnachweise (LN) zu erbringen.

Die Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) umfassen:

(a) Studienbereich Humangeographie

- VL Einführung in die Kultur- und Sozialgeographie 2 SWS(P)
- PS Einführung in die Kultur- und Sozialgeographie (LN) 2 SWS(P)
- VL Einführung in die Wirtschaftsgeographie 2 SWS(P)
- PS Einführung in die Wirtschaftsgeographie (LN) 2 SWS(P)

(b) Studienbereich Physische Geographie

- VL Einführung in die Klima- und Hydrogeographie 2 SWS(P)
- PS Einführung in die Klima- und Hydrogeographie (LN) 2 SWS(P)
- VL Einführung in Geomorphologie und geologische Grundlagen 2 SWS(P)
- PS Einführung in Geomorphologie und geologische Grundlagen (LN) 2 SWS(P)

(c) Studienbereich Angewandte Geographie

- VL Raumplanung 2 SWS(P)
- VL Landschaftsökologie 2 SWS(P)

(d) Studienbereich Arbeitstechniken und -methoden

- VL Geofernerkundung 1 SWS(P)
- VL Einführung in die Geoinformatik 1 SWS(P)
- SE Statistik I (LN) 2 SWS(P)
- SE Thematische Kartographie 2 SWS(P)

- SE Einführung in empirische Arbeitsmethoden (in Humangeographie oder Physischer Geographie) 2 SWS(WP)

Ein Leistungsnachweis ist wahlweise zu „Thematische Kartographie“ oder „Einführung in empirische Arbeitsmethoden“ zu erbringen.

(e) Exkursionen/ Geländepraktika
2 SWS(WP)

Je zwei Tage begleitend zu den Einführungen in Humangeographie und vier Tage in Physischer Geographie (= 8 Tage).

Sieben weitere Exkursionstage nach Wahl.

Die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl in Geographie im Umfang von 18 SWS müssen aus dem weiteren Lehrangebot der Geographie belegt werden.

§ 13 Abschluß des Grundstudiums

Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Das Verfahren wird durch die Diplomprüfungsordnung geregelt.

§ 14 Aufgaben und Organisation des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium ist als spezialisiertes Fachstudium konzipiert. Die Studierenden sollen zur Bearbeitung komplexer wissenschaftlicher Probleme ausgebildet und zunehmend zu selbständiger Forschung geführt werden. Dies geschieht durch weitere Vertiefung der fachspezifischen instrumentellen Kenntnisse, durch Schwerpunktbildung im Spezialisierungsbereich Physische Geographie oder Humangeographie, durch Sammeln von berufspraktischer Erfahrung und vor allem durch die Mitarbeit in Projekten und Seminaren.

(2) Im Hauptstudium sind in Geographie 30 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und Veranstaltungen nach freier Wahl im Umfang von 18 SWS zu absolvieren sowie vier benotete Leistungsnachweise (LN) zu erbringen.

Zu den Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) gehören:

- Grundlagenbereich
- Quantitative Methoden/ Statistik II (LN) 2 SWS(P)

- Geofernerkundung oder Geoinformatik 4 SWS(WP)

Vertiefende Veranstaltung zur Humangeographie
2 SWS(WP)

Vertiefende Veranstaltung zur Physischen Geographie
2 SWS(WP)

Landeskunde oder Stadt- oder Landschaftsplanung o-
der Umweltschutz 4 SWS(WP)

Spezialisierungsbereich

Humangeographie
oder Physische Geographie

OS Oberseminar (LN)
2 SWS(WP)

OS Oberseminar (LN)
2 SWS(WP)

PJ Projektseminar/ (LN)/ Geländepraktikum
4 SWS(WP)

Exkursionen/Geländepraktika

EX 20 Exkursionstage darunter ein
Geländepraktikum/ Hauptexkursion
von 14 Tagen Dauer.
Das vierzehntägige Geländepraktikum/
Hauptexkursion kann durch zwei siebentägige
ersetzt werden.

6 SWS(WP)

SE Vor- oder nachbereitende Veranstaltung zu
Geländepraktikum/ Hauptexkursion
2 SWS(WP)

Die Teilnahme am Geländepraktikum/ Hauptexkursi-
on ist nachzuweisen.

Die Absolvierung eines dreimonatigen fachnahen Be-
rufspraktikums ist Pflicht. Das Praktikum sollte in der
vorlesungsfreien Zeit möglichst an zwei verschiede-
nen Stellen durchgeführt werden. Zeiten beruflicher
Praxis in geographischen oder geographienahen Ein-
richtungen können als berufspraktische Tätigkeit an-
erkannt werden.

§ 15 Abschluß des Hauptstudiums

Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abge-
schlossen. Das Verfahren wird durch die Diplomprü-
fungsordnung geregelt.

§ 16 Geographie als Nebenfach

Die Anforderungen für Geographie als Nebenfach im
Rahmen anderer Diplomstudiengänge werden unter
Beachtung des vorgesehenen Umfangs durch das für
das Hauptfach zuständige Institut der jeweiligen Fa-
kultät der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. der
anderen Berliner Universitäten im Einvernehmen mit
dem Geographischen Institut der Humboldt-Univer-
sität zu Berlin bestimmt und zwischen der Mathema-
tisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II mit der zu-
ständigen Fakultät schriftlich vereinbart. Die Verein-
barung wird durch den Prüfungsausschuß Geographie
öffentlich bekannt gemacht und gilt somit auf der
Grundlage dieser Studienordnung.

§ 17 Übergangsregelungen

(1) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Stu-
dierenden, die den Diplomstudiengang Geographie am
Geographischen Institut der Humboldt-Universität zu
Berlin nach Inkrafttreten dieser Studienordnung auf-
nehmen.

(2) Übergangsregelungen gelten entsprechend der
Diplomprüfungsordnung.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Diplom-Studienordnung tritt am Tage nach
ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt
der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die vorläufig gültige Studienordnung, die vom
damaligen Fachbereichsrat Geographie erlassen und
vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurde,
tritt am Ende des Sommersemesters 2002 außer Kraft.